

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 44/11 S

L 12 AS 129/11 B ER und L 12 AS 694/11 B (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 49 AS 5561/10 ER (SG Dortmund)

..... ,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

JobCenter ARGE Dortmund,
Luisenstraße 11 - 13, 44122 Dortmund,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Juli 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen B e h r e n d
und H a n n a p p e l
beschlossen:

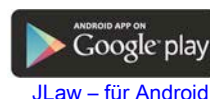
Der Antrag der Antragstellerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20. Mai 2011 - L 12 AS 129/11 B ER und
L 12 AS 694/11 B - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen,
wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den bezeichneten Beschluss wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Antragstellerin begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes den Antragsgegner zu verpflichten, ihr eine Zusicherung zu einem Umzug zu erteilen und ihn zur Übernahme der Kosten der Unterkunft, der Kautions sowie der Umzugskosten zu verpflichten. Das SG Dortmund hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) mit Beschluss vom 23.12.2010 abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde hat das LSG Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 20.5.2011 zurückgewiesen und den Antrag der Antragstellerin auf Bewilligung von PKH abgelehnt. Gegen diesen Beschluss des LSG hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 22.6.2011 ausdrücklich Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von PKH beantragt.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH vom 22.6.2011 und der damit verbundene Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier, weil der Beschluss des LSG vom 20.5.2011 seiner Art nach gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden kann.
- 3 Ein Ausnahmefall des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 4 Die Beschwerde ist aus demselben Grund (fehlende Statthaftigkeit) in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

